

GEMEINDE OSTBEVERN

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“

November 2025

Vorhabenträger:
Generalverwaltung Philipp von Beverfoerde
Loburg 14, 48346 Ostbevern

Bearbeitung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1.	Einführung	3
2.	Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich	4
3.	Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen	5
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation	5
3.2	Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan	5
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	9
3.4	Gewässer	10
3.5	Boden.....	10
3.6	Altlasten und Kampfmittel.....	11
3.7	Denkmalschutz und Denkmalpflege	11
3.8	Landwirtschaft	12
3.9	Wald.....	13
4.	Planungsziele und Plankonzept	13
5.	Inhalte und Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	15
5.1	Art der baulichen Nutzung	15
5.2	Maß der baulichen Nutzung	15
5.3	Erschließung und Verkehr.....	17
5.4	Flugsicherheit	18
5.5	Immissionsschutz.....	19
5.6	Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Energie und Wasserwirtschaft	22
5.7	Naturschutz und Landschaftspflege, Grünordnung.....	23
6.	Umweltrelevante Auswirkungen	24
6.1	Umweltprüfung und Umweltbericht	24
6.2	Bodenschutz, Flächenverbrauch und Landwirtschaft.....	25
6.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	26
6.3	Eingriffsregelung	27
6.4	Eiswurf	27
6.5	Klimaschutz und Klimaanpassung	27
7.	Bodenordnung	28
8.	Flächenbilanz	28
9.	Verfahrensablauf.....	28

Teil II: Umweltbericht

Kortemeier Brokmann GmbH (11/2025): 54. FNP-Änderung der Gemeinde Ostbevern & vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülseide“, Umweltbericht, Vorentwurf

Teil III: Anlagen

- A.1 Faunistische Gutachten M. Schwartz (01/2024): Planung einer WEA bei Ostbevern, Bestandserfassung der Artengruppe Avifauna
- A.2 Faunistische Gutachten M. Schwartz (09/2025): Planung einer WEA bei Ostbevern, Aktualisierung der Greifvögel 2025

1. Einführung

Die Gemeinde Ostbevern hat bereits im Jahr 2011 ein **Integriertes Klimaschutzkonzept**¹ erstellen lassen, in dem Leitziele für die zukünftige Klimastrategie in Ostbevern entwickelt und Maßnahmen in den Handlungsfeldern Planen/Bauen/Sanieren, Energieeffizienz, erneuerbare Energien sowie Öffentlichkeitsarbeit/Klimaanpassung erarbeitet worden sind. Dieses **Klimaschutzkonzept** wurde im Jahr 2022 fortgeschrieben², neben einer zukünftigen Klimastrategie für die Gemeinde wurden auch Leitlinien für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erarbeitet.

Um das Ziel einer Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen und den erhöhten Strombedarf durch die Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Verkehr sowie synthetische Energieträger decken zu können, müssen die erneuerbaren Energien vor Ort auch weiterhin kontinuierlich ausgebaut werden. In Bezug auf die installierte Windleistung wird eine Erhöhung von gegenwärtig knapp 29 MW auf zukünftig 47 MW angestrebt. Die installierte Photovoltaikleistung auf den Dächern soll auf 40 MWp, die Leistung von Freiflächenanlagen sogar auf 67 MWp steigen.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage treibt die Gemeinde Ostbevern darüber hinaus die umweltschonende Energiegewinnung im Gemeindegebiet weiter voran. In diesem Zusammenhang wurde in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses vom 20.06.2024 der Beschluss zur Erarbeitung einer gesamträumlichen Strategie zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefasst. Auf die Sitzungsvorlage 2024/074 wird verwiesen.

Beteiligung und Partizipation werden insbesondere im Bereich des Ausbaus der Windenergie eine große Bedeutung beigemessen. Damit ist nicht nur die planerische Beteiligung gemeint, sondern auch eine finanzielle Beteiligung durch Modelle für Beteiligungsmöglichkeiten, um Akzeptanz zu schaffen und die regionale Wertschöpfung zu fördern. Zudem können Konfliktpotenziale gemindert werden. Erneuerbare Energien können so neben dem ökologischen Nutzen der Stromerzeugung aus regenerativen Quellen auch einen finanziellen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde haben.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen dient auch die vorliegende Planung. Darüber hinaus wird geprüft, ob Unternehmen im westlich des Plangebiets angrenzenden Gewerbegebiet von der hier erzeugten Energie profitieren können.

a) Vorhabenbeschreibung Freiflächen-Photovoltaikanlage

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden im Osten der Ortslage bzw. des Gewerbegebiets Raiffeisenstraße die nördlich und südlich der Bundesstraße B 51 gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen überplant. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst zwei Teilbereiche:

- Teilgeltungsbereich I: Im Norden der B 51 sollen auf einer etwa 11,0 ha umfassenden Fläche – gegliedert durch eine bestehende Grabenparzelle – mit Gehölzzug Photovoltaikmodule mit einer Ausrichtung nach Osten und Westen errichtet werden (Teilfläche SO-PV1). Darüber hinaus sind hier Nebenanlagen mit Trafos, Speichertechnik etc. vorgesehen.
- Teilgeltungsbereich II: Die südöstlich der B 51 gelegene Teilfläche (SO-PV2) mit einer Größe von ca. 3,3 ha wird durch die Behelfszufahrt getrennt, über die die Schwerlasttransporte den geplanten östlich anschließenden Standort der Windenergieanlage erreichen können. Diese Zufahrt soll Stand heute auch nach der Errichtung der Windenergieanlage nicht mit PV-Modulen überstellt und zukünftig für ggf. notwendige Reparatur-/Wartungsarbeiten mit Kranfahrzeugen vorgehalten werden.

¹ infas enermetric (11/2011): Integriertes Klimaschutzkonzept, Gemeinde Ostbevern.

² energienker projects GmbH (10/2022): Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Ostbevern.

Bei großer Sonneneinstrahlung in den Mittagsstunden bestehen heute Spannungsspitzen in der solaren Stromproduktion. Aufgrund des Überangebots und bisher fehlender Speichertechnik sinkt die Vergütung und fällt zeitweise auch negativ aus.

Durch die geplante Ost-West-Ausrichtung der Modulflächen kann eine bessere, netzdienliche Verteilung der Stromerzeugung auf die Morgen-, Vor-/Nachmittags- und Abendstunden erreicht werden. Allerdings wird angesichts der insgesamt geringeren solaren Erträge der vorgesehenen Ost-West-Ausrichtung der Anlage eine größere Modulfläche benötigt, als es bei einer reinen Südausrichtung nach heutigem Stand erforderlich wäre. Nach dem vorläufigen Planungsstand werden insgesamt etwa 32.724 PV-Module mit einer Gesamtleistung von ca. 20.780 kWp installiert. Der Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz liegt im direkten Umfeld des Plangebiets, Details werden bis zur Veröffentlichung der Planung gemäß § 3(2) BauGB mit dem Versorgungsträger abgestimmt.

b) Vorhabenbeschreibung Windenergieanlage

Im Nordosten des Teilgeltungsbereichs II ist auf der Teilfläche SO-WEA mit einer Größe von etwa 3,2 ha die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von etwa 162,0 m und einem Rotorradius von etwa 87,5 m (= Gesamthöhe etwa 249,5 m) vorgesehen. Die Leistung einer derartigen Windenergieanlage liegt zwischen 6 und 7 MW. Aufgrund der Dimensionen einer solchen Anlage sind in diesem Bereich der Teilfläche auch großräumige Flächen für Schwerlastkräne, Schwertransporte, Lagerflächen etc. vorzuhalten.

2. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ mit einer Größe von insgesamt etwa 17,5 ha liegt östlich des Siedlungsbereichs Ostbevern im Bereich der Einmündung der Landesstraße L 830 auf die Bundesstraße B 51 und umfasst zwei Teilflächen:

Der **Teilgeltungsbereich I** liegt nördlich der B 51 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch eine größere Waldfläche,
- im Osten durch Waldbereiche,
- im Südosten und Süden durch die B 51 mit begleitendem Fuß-/Radweg, Baumzeilen und Heckenzügen,
- im Westen durch eine wegebegleitende Allee entlang des Holtkampgrabens, westlich schließt sich das Gewerbegebiet Raiffeisenstraße an.

Der **Teilgeltungsbereich II** liegt südlich und südöstlich der B 51 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Westen durch die B 51,
- im Osten durch eine große zusammenhängende Waldfläche,
- im Süden durch die L 830.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus der Plankarte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Geltungsbereich ist identisch mit der Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt im Osten des Siedlungsbereichs Ostbevern im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und schließt an das Gewerbegebiet Raiffeisenstraße an. Die aktuell ackerbaulich genutzten Flächen liegen beidseits der Bundesstraße B 51 und grenzen im Norden, Osten und Südosten an Waldbestände an. Nach Westen werden die Teilflächen von einem i. W. zusammenhängenden Gehölzzug entlang der o. g. Verkehrswege begrenzt. In Richtung Süden zur Beveraue und zur freien Landschaft befinden sich weitere Waldflächen sowie ein großer landwirtschaftlicher Betrieb. Durch die Gehölz- und Waldbestände im Umfeld bzw. durch den Siedlungsbereich im Westen kann die geplante Photovoltaiknutzung gegenüber dem Landschaftsraum gut eingebunden werden. Die geplante Windenergieanlage mit einer Höhe von etwa 250 m wird dagegen weithin sichtbar sein, allerdings führt die Münsterländer Parklandschaft mit einer Vielzahl von kleineren und größeren Waldflächen sowie straßen- und gewässerbegleitenden Gehölzen/Heckenzügen immer wieder zu sichtverschattenden Bereichen, in denen die Windenergieanlage im Landschaftsraum eingeschränkt oder kaum wahrnehmbar sein wird.

Die städtebauliche Situation ist durch die Ortslage Ostbevern und durch das Gewerbegebiet Raiffeisenstraße sowie durch den umliegend zersiedelten Landschaftsraum mit Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich geprägt. Entlang des südlichen Ortsrands verläuft die Bundesstraße B 51 von Glandorf nach Telgte. Die Bever verläuft weiter südlich des Plangebiets und begrenzt dann die Ortslage Ostbevern nach Süden. Weiter südlich des Plangebiets westlich der L 830 sind bereits mehrere Windenergieanlagen errichtet worden, so dass der Landschaftsraum hier insofern vorbelastet ist.

3.2 Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan

a) Landesentwicklungsplan (LEP NRW)³

Im Jahr 2017 ist der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) neu aufgestellt und im Jahr 2019 das erste Mal geändert worden. Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung. Durch das Urteil des OVG NRW vom 21.03.2024⁴ sind zahlreiche Ziele und Grundsätze der 1. Änderung für unwirksam erklärt worden, sodass in diesen Bereichen die Fassung aus dem Jahr 2017 wieder Gültigkeit erlangt.⁵ Mit Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen ist zudem am 01.05.2024 die **2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien** in Kraft getreten.

Zur Umsetzung der im Wind-an-Land-Gesetz festgelegten Vorgaben für einen beschleunigten **Ausbau der Windenergie** standen nach § 3(2) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Optionen zur Verfügung, die notwendigen Flächen in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen oder die Ausweisung durch die kommunalen Planungsträger zu sichern. In NRW wurde die Zuständigkeit hierfür auf die Regionalplanung bzw. auf die Bezirksregierungen übertragen. Der Regionalplan

³ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Stand 3. Juli 2024. URL: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan>.

⁴ Oberverwaltungsgericht NRW, Az.: 11 D 133/20.NE.

⁵ Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: OVG-Urteil zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW, URL: <https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw> (abgerufen am: 17.06.2024).

Münsterland hat Windenergiebereiche festgelegt, die in der Summe das regionale Teilflächenziel für die Planungsregion Münster gemäß § 3(2) Satz 1 Nr. 2 WindBG in Verbindung mit **Ziel 10.2-2 LEP NRW** erfüllen. Über die regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche hinaus können die Kommunen künftig fallbezogen zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen im Wege der sog. „Positivplanung“ entwickeln.

Mit der 2. Änderung des LEP ist außerdem das bis dahin anzuwendende Ziel 10.2-5, welches **raumbedeutsame Photovoltaikanlagen** (> 10 ha) auf festgelegte Flächen beschränkte, geändert worden. Mit der Änderung wurde der gesamte Freiraum – außer der durch die Regionalplanung festgelegten Waldbereiche und der Bereiche zum Schutz der Natur – für eine planungsrechtliche Ausweisung von Bereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen geöffnet.

Im Landesentwicklungsplan NRW werden die beiden Teilbereiche des Plangebiets als *Freiraum* dargestellt. Die Planungsziele der vorliegenden Bauleitplanung tragen den Grundsätzen der Landesplanung zum Klimaschutz (Grundsatz 4-1 LEP NRW) sowie der nachhaltigen Energieversorgung (Grundsatz 10.1-1) und der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Energieversorgung (Grundsätze 10.1-2 und 10.1-3) Rechnung. Auf die entsprechenden Ausführungen im LEP NRW wird ausdrücklich verwiesen.

Die wesentlichen landesplanerischen Ziele und Grundsätze für die planerische Handhabung von Freiflächensolaranlagen gemäß aktuell rechtskräftigem LEP sind:

- **Ziel 10.2-14** Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
- **Ziel 10.2-15** Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- **Grundsatz 10.2-16** Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- **Grundsatz 10.2-17** Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

In der Erläuterung zu Ziel 10.2-14 wird in Bezug auf das Einstiegskriterium der Raumbedeutsamkeit u. a. ausgeführt:

[...] Zwar ist die Rauminanspruchnahme durch Überschreitung einer bestimmten Größe (ha) allein kein ausreichendes Kriterium für die Raumbedeutsamkeit. Der flächenmäßigen Ausdehnung von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommt jedoch eine Indizwirkung für die Raumbedeutsamkeit gemäß den nachfolgenden Erwägungen zu. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 Hektar und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit im Sinne des Ziels 10.2-14 und der nachfolgenden Festlegungen in Kapitel 10.2 auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls der Raumbedeutsamkeit entgegenstehen. Dies kann zum Beispiel sein, wenn aufgrund ihrer Bauart und ihrer Lage die Auswirkungen einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit einer Größe von mehr als 10 Hektar über den unmittelbaren Nahbereich hinaus ausgeschlossen werden können. Der Orientierungswert von 10 Hektar ergibt sich in Anlehnung an § 32 DVO zum LPlG NRW, nach dem die zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 zur DVO entsprechen müssen und diese zeichnerischen Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 Hektar vorzunehmen sind. Auch das UVPG sieht für Anlagen dieser Größe eine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. [...] Insbesondere folgende weitere Kriterien können für eine Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden:

- **die Lage**, ob eine Freiflächen-Solarenergieanlage z. B. im Flachland oder in topographisch bewegten Gebieten oder auch angrenzend an bebaute Gebiete realisiert werden soll, kann einen Einfluss auf die Bewertung der Raumbedeutsamkeit haben.
- **das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds**, zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Sichtbarkeit, Spiegelungen, optisch bedrängende Wirkungen (oder deren Fehlen), Zaunanlage.
- **die Vorbelastung oder technische Überprägung der Landschaft**, hiermit sind Splittersiedlungen, gehäufte Einzelbebauungen oder das Umfeld von Kläranlagen und Umspannwerken und ähnlichem gemeint.
- **die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung**, hier kann es z. B. von Bedeutung sein, in welchem der landesweit oder regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche die Freiflächen-Solarenergieanlage liegt.
- **oder Summeneffekte** von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).

Bei den oben genannten Kriterien kann die jeweilige Bauart beziehungsweise Ausführung von Relevanz sein - insbesondere was die Bauhöhe der Freiflächen-Solarenergieanlagen angeht (und damit verbunden insbesondere die Auswirkungen im Nahbereich). [...]

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist gemäß Ziel 10.2-14 LEP NRW also im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse an einem Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die nord-östlichen Randbereiche des Plangebiets werden untergeordnet durch Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagert, die i. W. die angrenzenden Waldbereiche erfassen.

Nach Ziel 10.2-15 sind hochwertige Ackerböden bei der Entwicklung raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie nur für Agri-Photovoltaikanlagen vorzusehen, zudem sollen gemäß Grundsatz 10.2-16 LEP auch in landwirtschaftlichen Kernräumen möglichst Agri-PV-Anlagen zum Einsatz kommen. Gemäß Bodenkarte NRW im Maßstab 1:50.000 liegen im Plangebiet des „Energieparks Hülshede“ Böden geringer Wertigkeit mit Bodenzahlen zwischen 20 und 30 vor.

Gemäß LEP-Grundsatz 10.2-17 sollen unter anderem *vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen.*

Das Vorhaben „Energiepark Hülshede“ liegt beidseits der Bundesstraße B 51 in einem Korridor von 200 bis 300 m und grenzt zudem im Süden an die Landesstraße L 830 an.

3. Änderung des LEP NRW⁶

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14.03.2025 beschlossen, den LEP NRW im Zuge der **3. LEP-Änderung** erneut zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9(2) i. V. m. § 13 LPlG NRW zu beteiligen. Zweck der 3. Änderung des

⁶ Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des LEP NRW, URL: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/beteiligungsverfahren-zur-3-aenderung-des-lep-nrw> (abgerufen am: 11.11.2025).

LEP NRW ist es, für Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielandes mit einer nachhaltigen Raumentwicklung zu befördern. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und die Flächenbedarfe insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau sollen in Einklang mit der Erhaltung der Natur gebracht werden. Von der Änderung sind nur textliche Festlegungen (Ziele oder Grundsätze) und Erläuterungen des geltenden LEP NRW betroffen. Das Beteiligungsverfahren fand in der Zeit vom 03.04.2025 bis einschließlich 30.06.2025 statt. Gegenwärtig erfolgt die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen.

Mit Blick auf den Bereich der Freiflächen-Photovoltaik sieht der Entwurf der 3. Änderung des LEP einen Mechanismus zur Begrenzung der Inanspruchnahme von Freiflächen für raumbedeutsame Solaranlagen vor, der sowohl dem Ausbaubedarf und dem übergeordneten Belang erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG als auch dem Interesse am Erhalt ausreichender landwirtschaftlicher Nutzflächen Rechnung tragen soll. Demnach soll die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bauleitplanung für konventionelle Freiflächen-PV-Anlagen ab dem Zeitpunkt entfallen, zu dem ein festgelegter Grenzwert für den Zubau an Freiflächensolarenergie erreicht ist. Im Entwurf der 3. LEP-Änderung wurde ein Grenzwert von 7,1 Gigawatt für den Zubau auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, gegenüber dem Stand vom 31.12.2022, aufgenommen. Ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.

b) Regionalplanung

Mit Rechtskraft am 17.04.2025 wurde der **Regionalplan Münsterland**⁷ geändert, um diesen an die erfolgten Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW), den neu aufgestellten Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz und die weiteren gesetzlichen Novellierungen anzupassen. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie überarbeitet und in das Hauptplanwerk mit dem Ziel übernommen, die Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien an den Sachstand anzupassen. Zu Details wird auf den Regionalplan, Kapitel VI, Nr. 1.c) verwiesen.

Der Regionalplan Münsterland legt Windenergiebereiche fest, die in Summe das regionale Teilflächenziel für die Planungsregion Münster gemäß § 3(2) S. 1 Nr. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Verbindung mit Ziel 10.2-2 LEP NRW erfüllen. Der Flächenbeitragswert für das Münsterland wurde mit Bekanntmachung vom 17.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erklärt.

Im Regionalplan Münsterland sind beide Geltungsbereiche des Plangebiets als *Freiraumbereich* dargestellt. Dabei werden der nördliche Bereich des Teilgeltungsbereichs I und der Teilgeltungsbereich II überlagert mit der Darstellung *Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung*. Das westlich der Teilfläche I angrenzende Gewerbegebiet wird als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

Beide Geltungsbereiche sind im Regionalplan nicht als Solarenergie-/Windenergiebereich dargestellt. Unabhängig von der Festlegung der Windenergiegebiete besteht für Kommunen gemäß § 249 BauGB weiterhin die Möglichkeit, zusätzliche Windenergiegebiete auf Flächennutzungsplanebene im Wege der sog. „Positivplanung“ auszuweisen.

⁷ Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland, Stand inkl. Änderung vom 17.04.2025. URL: <https://www.bez-reg-muenster.de/themen/regionalplanung-und-regionalrat/regionalplan-muensterland>.

c) Flächennutzungsplan

Der wirksame **Flächennutzungsplan** (FNP) der Gemeinde Ostbevern als vorbereitender Bauleitplan für das gesamte Gemeindegebiet stellt die sich aus der angestrebten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Nutzung in Grundzügen dar.

Im wirksamen FNP der Gemeinde ist das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* nach § 5(2) Nr. 9a BauGB dargestellt. Um die vorliegend geplante energetische Nutzung der Flächen zu ermöglichen, bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplans. Diesbezüglich wird auf die 54. Änderung des FNP verwiesen, die gemäß § 8(3) BauGB parallel zu dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird. Hier erfolgt eine Darstellung der geplanten Flächen für die Freiflächen-PV-Anlage beidseits der B 51 als Sonderbaufläche *Freiflächen-PV*. Die Fläche für die Windenergieanlage südöstlich der B 51 wird als Sonderbaufläche *Windenergie* dargestellt. Diese soll als sog. „Rotor-Out-Fläche“ entwickelt werden, bei der die Rotorblätter über die ausgewiesene Fläche hinausragen dürfen. Somit entspricht die vorliegende Planung den künftigen Darstellungen im FNP.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet umfasst Ackerflächen, die im Teilgeltungsbereich I im Norden der B 51 durch einen Entwässerungsgraben nebst begleitender Heckenstruktur durchzogen werden. Beide Teilgeltungsbereiche sind weitgehend von Waldflächen bzw. linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen, Alleen, Hecken) umgeben.

Für das Plangebiet und das nähere Umfeld sind zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien zusammenfassend folgende Aussagen zu treffen, zu Einzelheiten wird auf den Umweltbericht verwiesen:

- Im Umfeld des Plangebiets liegt kein **FFH-Gebiet**.⁸ Das nächstgelegene FFH-Gebiet *DE-4013-301 Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh* durchzieht das Stadtgebiet Telgte. Durch das Planvorhaben werden aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets erwartet.
- Die überplanten Flächen liegen nicht in einem **Naturschutzgebiet (NSG)**, auch befinden sich hier keine **Naturdenkmale**. Das Naturschutzgebiet *WAF 003 Grünland-/Gehölzkomplex bei Ostbevern* liegt nordwestlich des Plangebiets.
- Die an die Teilgeltungsbereiche I und II angrenzenden Waldbestände liegen im **Landschaftsschutzgebiet** des Kreises Warendorf. Im Vorhabenbereich und im Umfeld stellt der **Landschaftsplan „Ostbevern“** (in Kraft getreten am 18. August 2011) die landschaftsplanerische Grundlage dar. Die Sonderbauflächen liegen zu weiten Teilen in einem Agrarlandschaftsraum zwischen den Gewässern Aa/Eltingmühlenbach und Bever (5.0.5), für den überwiegend das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dargestellt ist. Zur Verwirklichung sollen beispielsweise linienhafte Strukturen, wie Hecken und Baumreihen, geschaffen bzw. optimiert werden und Säume sowie Ackerrandstreifen angelegt werden.

Die geplanten Bauflächen für die Freiflächen-PV-Anlagen und für die Windenergieanlage liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Allerdings befinden sich die geplante Ertüchtigung des bestehenden Wirtschaftswegs im Südosten mit Randstreifen sowie die vom Rotor der Windenergieanlage überstrichene Waldfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „LSG-Park Loburg (LSG-WAF-00039)“, hier im „Waldgebiet Schloss Loburg“ (5.0.12), der als ein naturnaher Waldbereich erhalten und entwickelt werden soll. Die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets

⁸ <https://www.umweltportal.nrw.de/karten> (Internetabfrage am 15.10.2025).

sollen vor allem der Sicherung wertvoller Waldstrukturen, der Erhaltung und Entwicklung der Bever und ihrer Auenbereiche und der ehemaligen Parkland des Schloss Loburg dienen.

Das Plangebiet liegt beidseits der B 51 und nördlich der L 830 und ist eng durch die Waldbestände sowie durch die Allee und das anschließende Gewerbegebiet im Westen begrenzt. Gemäß § 9 FStrG und gemäß § 25 StrWG NRW bestehen hier Anbauverbote und Baubeschränkungen. Unter Berücksichtigung dieser Abstandserfordernisse ist aufgrund der Lage und des Zuschnitts des Flurstücks das Überstreichen eines Teils der Waldfläche durch den Rotor der Windenergieanlage hier nicht zu vermeiden. Aufgrund der großen Höhe der geplanten Windenergieanlage und dem daraus resultierenden Abstand zwischen Rotorunterkante und Baumkronen wird dieses nach dem heutigen Kenntnisstand für vertretbar gehalten. Hierzu erfolgt im weiteren Verfahren noch eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf. Gleiches gilt auch für die geplanten Ertüchtigung des bestehenden Waldwegs bzw. dessen geringfügige Erweiterung nach Norden.

- Nördlich und östlich des **Teilgeltungsbereichs I** grenzt das im **Biotopkataster NRW**⁹ unter der Kennzeichnung *BK-3913-0109* geführte Biotop *Wald bei Schloss Loburg* an. Die Waldbereiche bestehen etwa zur Hälfte aus mittelalten bis alten Laubmischwäldern, die restlichen Waldparzellen umfassen Nadelmischwälder und junge Laubholzbestände. Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung von alten, bodenständigen und naturnahen Wäldern als Lebensraum für heimische und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Im Westen grenzt die Teilfläche an das *Biotop 3913-0125 Eichenallee zwischen Loburger Wald und Ökonomie Loburg*. Die geschlossene alte Eichenallee bildet die Verbindung zwischen Loburger Wald und Ökonomie Loburg in der Niederung der Bever. Sie bereichert das Landschaftsbild und ist als Vernetzungsbiotop von Bedeutung. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung einer alten Allee als Vernetzungsbiotop und als landschaftsästhetisch wertvolles Element.

Der **Teilgeltungsbereich II** grenzt – durch die Bundesstraße B 51 getrennt – an das o. g. Biotop *BK-3913-0109 Wald bei Schloss Loburg*. Südwestlich der Teilfläche – durch die L 830 getrennt – liegt das Biotop *BK-3913-0121 Laubwald bei Ökonomie Loburg*. Der Laubwaldkomplex besteht aus jungen Erlenwäldern im Flussauenbereich und Eichenmischwäldern oberhalb des ehemaligen Auenabbruchs. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Laubwaldbeständen.

3.4 Gewässer

Im Bereich der Teilfläche SO-PV1 gliedert ein namenloser **Entwässerungsgraben** mit randlichem Baumbestand die geplanten Modulflächen. Westlich des Teilgeltungsbereichs I verläuft der Holtkampgraben, der weiter südwestlich in die Bever mündet.

Festgesetzte, ermittelte oder vorläufig gesicherte **Überschwemmungsgebiete**¹⁰ sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet**.

3.5 Boden

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu

⁹ <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> (Internetabfrage am 15.10.2025).

¹⁰ <https://www.umweltportal.nrw.de/karten> (Internetabfrage am 15.10.2025).

beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang.

Gemäß **Bodenkarte NRW** stehen im gesamten Plangebiet Sandböden als Podsol-Gley und Gley (pG82) an.¹¹ Diese Böden weisen eine geringe Sorptionsfähigkeit sowie eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Die Böden erbringen nur geringe Erträge, die Bearbeitung wird z. T. durch hohe Grundwasserstände erschwert. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 4 und 8 dm.

Durch die vorliegende Planung werden keine in NRW **besonders zu schützenden Böden** mit hochwertigen Bodenfunktionen beansprucht.¹² Die Böden im Plangebiet liegen nicht mehr in Ihrem Urzustand vor, sondern sind durch die Landwirtschaft überprägt.

3.6 Altlasten und Kampfmittel

Im Plangebiet sind keine **Altlasten** oder **altlastenverdächtige Flächen** bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Gemeinde und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden oder in den Untergrund getroffen werden.

Bisher besteht kein Verdacht auf **Kampfmittel** bzw. **Bombenblindgänger**. Tiefbauarbeiten sollten jedoch mit Vorsicht ausgeführt werden, da Kampfmittel nie völlig ausgeschlossen werden können. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege

a) Naturdenkmale

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind **keine Naturdenkmale** bekannt.

b) Baudenkmale

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind **keine Baudenkmale** bekannt. Im weiteren Umfeld sind einzelne Bildstöcke, Wegekreuze und einzelne Hofgebäude als Denkmale verzeichnet. Etwa 700 m nördlich des **Teilgeltungsbereichs I** liegt das denkmalgeschützte *Wasserschloss Loburg*, welches 1294 erstmals urkundlich erwähnt wurde. Im 15. Jahrhundert erfuhr es eine Erweiterung um eine Teilbefestigung und im Jahr 1760 wurde es zum barocken Lustschloss umgebaut. Heute beherbergt das nach einem Brand im Jahre 1900 im neobarocken Stil wiederaufgebaute Schloss eine Schule mit zugehörigem Internat. Das Schloss ist umgeben vom Loburger Park, durch den angrenzenden Wald führt der Loburger Kreuzweg. Etwa 1.400 m südwestlich des Teilgeltungsbereichs I liegt das denkmalgeschützte *Haus Bevern*, eine ehemalige Wasserburg im Stil der Renaissance, die 1827 bis auf einen Gefängnisturm abgerissen wurde. Dieser steht mit dem Archiv seit dem Jahr 1988 unter Denkmalschutz. Im Ortszentrum Ostbevern liegt – etwa 1.500 m westlich des

¹¹ Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 3912 Lengerich, Krefeld, 1977.

¹² <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Internetabfrage am 15.10.2025).

Plangebiets – die St. Ambrosius Kirche, deren Ursprünge etwa um des Jahr 1194 liegen und die im Jahr 1279 erstmal urkundlich erwähnt wurde.

Die **Photovoltaik-Freiflächenanlage** wird aufgrund der begrenzten Bauhöhen und der umgebenden Wald- und Gehölzflächen keine Auswirkungen auf die o. g. Denkmale verursachen.

Im Rahmen der Beurteilung möglicher Auswirkungen der geplanten **Windenergieanlage** auf die o. g. Denkmale bedarf es ggf. einer Prüfung im Einzelfall im weiteren Planverfahren im Rahmen des Umweltberichts und in der Abwägung. In diesem Zusammenhang sind neben der Entfernung bestehende sichtverschattende Elemente (Waldflächen, Baumreihen etc.) sowie bestehende Vorbelastungen durch Windenergieanlagen im Umfeld, Hochspannungsfreileitungen etc. zu berücksichtigen. Eine besondere Betroffenheit der Denkmale, die im weiteren Landschaftsraum aus der Entfernung kaum wahrgenommen werden können, wird aufgrund der jeweiligen Lage und der umfassenden gliedernden Wald- und Gehölzbestände heute nicht gesehen.

c) Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251 591-8911, lwl-archaeologie-muenster@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Ein entdecktes Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16(2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäle entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäle zu dulden sind (§ 16(4) DSchG NRW).

3.8 Landwirtschaft

Die überplanten Flächen werden heute als Ackerflächen durch die Vorhabenträger genutzt. Durch die temporäre Nutzung durch die Freiflächen-PV-Anlage und durch die Windenergieanlage sind diese im Nutzungszeitraum der landwirtschaftlichen Produktion von Lebens- bzw. Futtermitteln entzogen, auf der anderen Seite stellt die regenerative Energiegewinnung eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte dar, die Ertragsausfälle z. B. durch Trockenheit teilweise kompensieren kann.

Die nach dem vorläufigen Stand geplante landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Windenergieanlage soll den Belangen des Artenschutzes dienen, um den Nahbereich der Windenergieanlage als Nahrungshabitat für Greifvögel möglichst unattraktiv zu gestalten bzw. zu nutzen. Hierdurch soll das Risiko eines Vogelschlags verringert werden. Eine wirtschaftlich interessante Ackernutzung ist hier aufgrund der geringen Größe und des Zuschnitts jedoch nicht möglich.

3.9 Wald

Im Bereich der Windenergieanlage im Teilgeltungsbereich II wird der durch den Rotor der geplanten Windenergieanlage überstrichene Waldbereich in das Plangebiet einbezogen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den Bau der geplanten Windenergieanlage keine Eingriffe in den Wald selbst erfolgen, gesichert werden soll jedoch das erforderliche zeitweise Überstreichen der Fläche durch den Rotor.

Der bestehende Wirtschaftsweg am Waldrand im Osten des Plangebiets liegt im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets und muss als Zuwegung für den Betrieb der Anlagen im Teilgeltungsbereich II genutzt werden, da im Nahbereich der Einmündung der L 830 in die B 51 ansonsten aus Sicht des Straßenverkehrs keine neue Regelzufahrt möglich sein wird. Gleichzeitig dient dieser Weg auch der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung unterhalb der Windenergieanlage und dem Forstbetrieb einschließlich Brandschutz. Vor diesem Hintergrund soll der heute nicht befestigte Weg ertüchtigt und geringfügig nach Norden erweitert werden. Hierfür muss ggf. in geringem Umfang in den randlichen Baumbestand eingegriffen werden. Diese Ziele werden im weiteren Verfahren mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

4. Planungsziele und Plankonzept

Die Gemeinde Ostbevern verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die **Erzeugung regenerativer Energie** im Gemeindegebiet weiter zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Darüber hinaus dient die Planung auch der Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie.

Der geplante **Solarpark** besteht aus zwei Modulfeldern nördlich der Bundesstraße B 51 (Teilgeltungsbereich I) und zwei Modulfeldern südlich der Bundesstraße (Teilgeltungsbereich II), die als *Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“* (SO-PV1 und SO-PV2) festgesetzt werden. Gemäß der vorliegenden Projektplanung sollen hier aufgeständerte Photovoltaikmodule mit einer überwiegenden Ausrichtung der Module in Ost-West-Richtung (mit Abweichungen im SO-PV2) aufgestellt werden. Als Sichtschutz gegenüber den beiden Verkehrswegen B 51 und L 830 sollen die in diesen Bereichen bestehenden Gehölzstrukturen erhalten und entwickelt werden. Im Nordosten des Teilgeltungsbereichs II ist darüber hinaus eine **Windenergieanlage** vorgesehen. Dieser Bereich wird als *Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlage“* festgesetzt. Im Bereich SO-PV1 ist im Westen zudem Speichertechnik geplant, um zeitweise Spitzenenerträge netzdienlich zwischenspeichern zu können.

Ein **Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB** ist gegeben, um die geplante energetische Nutzung gemäß den kommunalen Zielsetzungen planungsrechtlich zu entwickeln und zu ordnen. Die vorliegende Planung umfasst ein konkretes Vorhaben und wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan (= Projektplanung) und Durchführungsvertrag umgesetzt. Die geplanten Bauflächen sind im Eigentum des Vorhabenträgers, eine zeitnahe Umsetzung wird angestrebt. Von besonderer Bedeutung ist allerdings, dass in diesem Rahmen ein gewisser Planungsspielraum für die technischen Elemente ermöglicht wird, da der Markt für PV-Module und für Windenergieanlagen ständigen Änderungen und Modifizierungen unterworfen ist.

Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1 EEG, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Das Gesetz nennt einen Anteil an der Stromversorgung von 80 % im Jahr 2030. Gegenwärtig steht dem aktuellen Stromverbrauch im Gemeindegebiet Ostbevern von ca. 78,6 GWh/a ein Stromertrag von 131,6 GWh/a durch erneuerbare Energien gegenüber, so dass der *heutige lokale Stromverbrauch* im Gemeinde-

gebiet Ostbevern durch den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bereits deutlich erfüllt wird.¹³

Im Energieatlas werden auch Potenziale in Bezug auf die erneuerbaren Energien beschrieben:

	Gesamtpotenzial	Bestand	Ausbaupotenzial
Windenergie	364,0 GWh/a	90,0 GWh/a	274,0 GWh/a
PV-Freifläche	120,0 GWh/a	---	120,0 GWh/a
PV-Dachfläche	81,0 GWh/a	17,0 GWh/a	64,0 GWh/a
Abfallwirtschaft	2,0 GWh/a	0,7 GWh/a	1,3 GWh/a
Forstwirtschaft	0,3 GWh/a	0,2 GWh/a	0,1 GWh/a
Landwirtschaft	15,0 GWh/a	10,0 GWh/a	5,0 GWh/a

Tab. 1: Potenziale in Bezug auf den Stromertrag im Gemeindegebiet Ostbevern

Die Tabelle verdeutlicht die erheblichen Potenziale in den Bereichen Windenergie, Freiflächenphotovoltaik und Photovoltaik auf Dachflächen. Insbesondere mit Hilfe der Windenergie und der Freiflächenphotovoltaik können mit einem überschaubaren Flächenbedarf erhebliche Energiemengen wirtschaftlich erzeugt werden. Die Projektplanung für die PV-Freiflächenanlage geht bei der aktuellen Belegung mit einer Ost-West-Ausrichtung von einem Ertrag an elektrischer Energie von etwa 17,5 GWh pro Jahr aus. Für die Windenergieanlage wird ein jährlicher Energieertrag von ebenfalls rund 17,5 GWh/a erwartet.

Wie auch im Klimaschutzkonzept¹⁴ beschrieben, stellt der (heutige) Strombedarf aber nur einen kleinen Teil des gesamten Energiebedarfs in Ostbevern dar. Insbesondere in den Sektoren Wärme und Verkehr wird der Energiebedarf nur zu sehr geringen Anteilen durch erneuerbare Energien gedeckt. Insgesamt beträgt die Lücke zwischen dem Anteil an erneuerbaren Energien und einer vollständigen Versorgung aus erneuerbaren Energien 64 % (bezogen auf das Jahr 2018). Da nicht alle Kommunen im Münsterland aufgrund der siedlungs- und naturräumlichen Gegebenheiten die erforderlichen Ausbauziele für regenerative Energien erreichen werden und da durch den Ausbau der Elektromobilität und der zunehmenden Wärmegewinnung über Wärmepumpen etc. künftig mit einem erheblich steigenden Bedarf an elektrischer Energie zu rechnen ist, stellt die vorliegende Planung nur einen (weiteren) Schritt hin zu einer Energieautarkie im Münsterland bzw. in Nordrhein-Westfalen dar. Zudem können regenerative Anlagen nur zeitweise im Vollastbereich betrieben werden. Eine Nutzungsmix der Energieträger Sonne, Wind und Biogas unter Einbeziehung von Speichertechnik wie hier geplant ist daher sehr sinnvoll.

Darüber hinaus wird auf § 2 EEG 2023 verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. § 2 Satz 2 EEG 2023 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

¹³ <https://www.energieatlas.nrw.de/site/werkzeuge/planungsrechner> (Internetabfrage am 16.10.2025).

¹⁴ energienker projects GmbH (10/2022): Forstschrift des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Ostbevern.

5. Inhalte und Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige energetische Nutzung bislang landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen geschaffen, die Erschließung wird abweichend von der bisherigen Anbindung an das Straßennetz für die landwirtschaftliche Nutzung neu geregelt. Planungsziele und künftige Planinhalte basieren auf den in den Kapiteln 1 und 4 beschriebenen Zielvorstellungen. Parallel zum Planverfahren wird ein Durchführungsvertrag erarbeitet und abgeschlossen, in dem Zuständigkeiten, Fragen der Herstellung, des Betriebs und des Rückbaus etc. geregelt werden.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die geplante Nutzung wird als **Sonstiges Sondergebiet** nach § 11 BauNVO mit den **Zweckbestimmungen Freiflächen-Photovoltaikanlage** und **Windenergieanlage** und jeweils mit einer vorhabenbezogenen Konkretisierung im Rahmen des § 12 BauGB entwickelt:

- Innerhalb der **Teilfläche SO-PV1** im Norden der B 51 sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Freiflächen-Photovoltaikanlage in Form von Solarmodultischen) sowie dem Betrieb der Anlage dienende technische Anlagen zur Weiterleitung des Stroms und Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen etc.) zulässig. Zulässig sind auch Zaunanlagen zur Einfriedung der Flächen sowie die Errichtung von zwei Informationsschildern und Schautafeln, die z. B. in Höhe des Parkplatzes im Westen oder am Radweg im Osten über die Anlagen zur Energieerzeugung selbst und über die hier erzeugte elektrische Energie informieren.
- Diese Nutzungen sind entsprechend auch in der **Teilfläche SO-PV2** zulässig. Abweichend wird aufgrund der abgesetzten Lage vom Radweg hier aber nur ein Informationsschild und eine Schautafel zugelassen. Aufgrund der Lage und der räumlichen Nähe zwischen den Teilflächen SO-PV2 und SO-WEA ist ein Überstreichen von Teilbereichen des SO-PV2 durch den Rotor der geplanten Windenergieanlage nicht zu vermeiden. Die technischen Anforderungen sind entsprechend durch den Vorhabenträger für beide Anlagen zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus sind im Westen der **Teilfläche SO-PV1** Anlagen zur Speicherung der im gesamten Plangebiet durch Freiflächen-PV und durch die Windenergieanlage erzeugten elektrischen Energie geplant. Aus planungsrechtlicher Sicht soll hier auch die ergänzende Zwischenspeicherung von im Netz verfügbarem Strom zulässig sein, damit diese Anlagen als Puffer netzdienlich und möglichst wirtschaftlich betrieben werden können.
- In der **Teilfläche SO-WEA** im Südosten der B 51 ist die Unterbringung einer leistungsstarken Windenergieanlage vorgesehen. Zulässig ist hier die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer maximalen Gesamthöhe von 255,0 m auf der hierfür im SO-WEA durch Baugrenzen abgegrenzten Fläche. Die Nabenhöhe der in diesem Bereich vorgesehenen Windenergieanlage liegt zwischen 160,0 m und 170,0 m, der Rotordurchmesser zwischen 170,0 m und 180,0 m. Neben der Windenergieanlage selbst sind auf dieser Teilfläche auch dem Betrieb der Anlage dienende technische Anlagen zur Weiterleitung des Stroms und Nebenanlagen sowie Einfriedigungen, Zugewegungen etc. zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung werden vorliegend Grundflächenzahl und Höhe baulicher Anlagen festgesetzt:

a) Grundflächenzahl (GRZ)

Teilfläche SO-PV1 und SO-PV2:

Das Vorhaben stellt gegenüber anderen baulichen Nutzungen einen Sonderfall dar, da die Fläche durch die Hauptnutzung der PV-Anlage mit Solarmodultischen keinen Boden versiegelt, sondern den Boden oberhalb der Geländeoberfläche überstellt. Flächenmäßig deutlich untergeordnet werden auch technische Anlagen und Nebengebäude erforderlich. Eine vollständige Versiegelung durch einen direkten Eingriff in den Boden findet somit nur in sehr geringem Umfang statt.

Im Sinne des Plankonzepts mit Ost-West-Ausrichtung wird zudem eine möglichst effektive und umfassende Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch die Solaranlagen angestrebt. Um einen energieeffizienten und wirtschaftlichen Betrieb der Anlage mit Ost-West-Ausrichtung zu ermöglichen, ist eine größere Modulfläche als bei Anlagen mit einer reinen Südausrichtung erforderlich. Aufgrund der vom Vorhabenträger vorgelegten vorläufigen Anordnung der Photovoltaikmodule im Plangebiet sowie der geplanten Nebenanlagen wird im Vorentwurf der Planung für die Teilflächen SO-PV1 und SO-PV2 zunächst eine GRZ von 0,8 festgesetzt, die aufgrund des Flächenzuschnitts voraussichtlich nicht ganz erreicht werden wird. Bis zur Veröffentlichung der Planung gemäß § 3(2) BauGB werden die weiteren Rahmenbedingungen für die Vorhabenplanung ermittelt und die konkrete GRZ überprüft und ggf. aktualisiert.

Teilfläche SO-WEA:

Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Vorhabenplanung ergeben sich im Bereich der Teilfläche SO-WEA Versiegelungen im Bereich des Fundaments der Windenergieanlage sowie für die ggf. erforderlichen Nebenanlagen und für die dauerhafte Befestigung von Bewegungsflächen. Bezogen auf die gesamte Teilfläche wird lediglich eine geringe Fläche versiegelt, so dass hier zunächst eine GRZ von 0,2 festgesetzt wird. Im Rahmen der weiteren Konkretisierung im Planverfahren wird auch diese Festsetzung überprüft.

b) Höhe baulicher Anlagen

Teilfläche SO-PV1 und SO-PV2:

Für die o. g. Teilflächen, in denen die Errichtung der **Freiflächen-Photovoltaikanlagen** vorgesehen ist, wird die Höhe der Modultische und der notwendigen Nebenanlagen (Trafostation, Wechselrichter etc.) auf maximal 4,0 m über dem anstehenden Gelände begrenzt. Als **unterer Bezugspunkt** für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen wird bis zur Veröffentlichung der Planung vor Ort ein **Höhenraster** aufgenommen bzw. interpoliert. Durch das dann in der Plankarte unterlegte Höhenraster ist der jeweilige Bezug auf das natürlich gewachsene, relativ ebene Gelände eindeutig nachvollziehbar.

Teilfläche SO-WEA:

Für den im Rahmen der Projektplanung festgelegten Maststandort der vorhabenbezogen geplanten Windenergieanlage wird eine **Mindesthöhe von 245,0 m** und eine **maximale Gesamthöhe von 255,0 m** (= Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) festgesetzt. Durch die Festlegung von Mindest- und Maximalhöhe soll sichergestellt werden, dass vorliegend nur eine leistungsstarke Windenergieanlage errichtet wird. Je nach Marktverfügbarkeit soll aber ein gewisser Spielraum in Bezug auf den Hersteller und Anlagentyp verbleiben.

Um einen eindeutigen Höhenbezug zum Gelände und für die Nachbarschaft zu gewährleisten, werden im Planverfahren im Plangebiet Höhenpunkte in Meter über NHN eingemessen. Die Planung wird dann für den Bereich des SO-WEA auf entsprechende Bauhöhen über NHN umgestellt, die Vorgaben zur Höhe baulicher Anlagen sind somit hier eindeutig nachvollziehbar.

c) Überbaubare Fläche

Teilfläche SO-PV1 und SO-PV2:

Die Begrenzung der **überbaubaren Grundstücksflächen** orientiert sich an der vom Vorhabenträger vorgelegten Projektplanung (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan) und bietet in Teilbereichen gewisse Spielräume. Diese Vorgehensweise ist unumgänglich, da sich die genaue Größe der PV-Module erfahrungsgemäß aufgrund der technischen Entwicklungen in den Produktionszyklen immer wieder geringfügig ändern. Bis zur Errichtung der Anlagen vor Ort sind somit gewisse Abweichungen vom heute zugrunde gelegten Modultyp zu erwarten, diese müssen auch im Rahmen des vorhabenbezogenen Projekts realistischerweise in gewissem Maße möglich sein. Im Planverfahren werden die überbaubaren Grundstücksflächen an die weitere Projektplanung ggf. angepasst.

Die baulichen Anlagen zur Speicherung der im Plangebiet durch Freiflächen-PV oder durch die Windenergieanlage erzeugten Energie sollen in einem eng umgrenzten Bereich im Südwesten der Teilfläche SO-PV1 gebündelt werden. Zudem sind diese im Planverfahren schalltechnisch zu überprüfen, daher ist ein konkreter Planbereich hierfür als Sonderfall festzusetzen.

Teilfläche SO-WEA:

Die Fläche für die projektierte Windenergieanlage wird aufgrund der notwendigen Standortfestlegung zwischen Bundes- und Landesstraße sowie Waldbestand räumlich eng begrenzt und umfasst den Maststandort sowie das Fundament. Darüber hinaus wird auf die Plandarstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan verwiesen.

Die Windenergieanlage wirkt sich aufgrund ihrer Höhe und der durch die Flügel **überstrichene Fläche** auf den Landschaftsraum und auf das direkte Umfeld aus. So werden auch Teilflächen des SO-PV2 und der angrenzenden Waldfläche überstrichen. Diese überstrichenen Bereiche werden in der Plankarte entsprechend mit aufgenommen, da diese für das Vorhaben zwingend erforderlich sind und abgestimmt werden müssen.

5.3 Erschließung und Verkehr

Die verkehrlichen Belange gemäß § 9 FStrG wurden in Bezug auf die Festsetzungen der überbaubaren Flächen berücksichtigt. Das Plangebiet liegt beidseits der B 51 und oberhalb der L 830 und ist eng durch die Waldbestände sowie durch die Allee und das anschließende Gewerbegebiet im Westen begrenzt. Gemäß § 9 FStrG und gemäß § 25 StrWG NRW bestehen hier Anbauverbote und Baubeschränkungen sowie Sonderregelungen für Windenergieanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen. Die entsprechenden Abstände und Hinweise hierzu sind nachrichtlich in der Plankarte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen worden.

Die Erschließung der beiden Teilgeltungsbereiche ist wie folgt vorgesehen:

Teilfläche SO-PV1 (Teilgeltungsbereich I):

Die Erschließung der Fläche erfolgt sowohl während der Bauphase als auch im späteren Betrieb über die westlich des Plangebiets bestehende **Zuwegung zum Parkplatz bzw. in Richtung Schloss**. Die beiden bestehenden Zufahrten von der Bundesstraße B 51 in das Plangebiet sollen als temporäre Zufahrten für die Baumaßnahme und ggf. als Notfallzufahrt optional nutzbar sein, entsprechende Regelungen mit Straßen.NRW werden angestrebt.

Teilflächen SO-PV2 und SO-WEA (Teilgeltungsbereich II):

Da für die Errichtung einer Windenergieanlage in der Teilfläche SO-WEA mit überdurchschnittlich schweren und sperrigen Komponenten eine leistungsfähige **Erschließung mit nur geringen Kurvenradien** notwendig ist, wird eine temporäre Erschließung über die westlich des Einmündungsbereichs B 51/L 830 gelegene Ackerfläche des Vorhabenträgers geführt, die dann die L 830 quert und quer durch die Teilfläche SO-PV2 führt. Durch diese Trassenführung können Eingriffe in den Baumbestand entlang der B 51 und der L 830 vermieden werden. Die festgesetzten überbaubaren Flächen für die Errichtung von PV-Modulen berücksichtigen diese Zufahrtsmöglichkeit, die nach dem heutigen Stand langfristig als Option für ggf. notwendige Reparaturen mit Kränen an der geplanten Windenergieanlage beibehalten werden soll.

Für den Dauerbetrieb mit Wartung etc. der PV-Anlage und der Windenergieanlage soll der **bestehende Wirtschaftsweg am Waldrand** im Osten des Teilgeltungsbereichs II mit einer wassergebundenen Decke ertüchtigt und geringfügig nach Norden erweitert werden. Darüber hinaus ist der Ausbau mit Blick auf forstliche Belange (Zuwegung für schwere Forstfahrzeuge) und die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sinnvoll. Im Rahmen des Planverfahrens erfolgen weitere Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger, mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und mit der Unteren Naturschutzbehörde (Lage im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets). Mit einem besonderen Verkehrsaufkommen durch Schwerverkehr ist nur während der Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage bzw. der Photovoltaikmodule zu rechnen. Anschließend wird das Plangebiet nur noch sporadisch von Wartungspersonal angefahren. Diese Erschließung bzw. diese Maßnahme ist aufgrund des Abstandserfordernisses zum Einmündungsbereich B 51/L 830 und der damit einhergehenden verkehrlichen Anforderungen ohne Alternative.

5.4 Flugsicherheit

Das Plangebiet liegt etwa 15 km südöstlich des Verkehrsflugplatzes Münster/Osnabrück. Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Flugsicherheit werden nicht erwartet. Dennoch wird auf folgende Sachverhalte bzw. Abstandsregelungen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hingewiesen:

- **Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NFL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde (§ 21a(2) Satz 1 LuftVO)**

Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation erfolgen.

- **Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16**

Unbeschadet der Anforderungen an die Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der nach § 33 Luftverkehrs-Ordnung festgelegten Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln gefährden können. Von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Flugverkehrs nach Sichtflugregeln ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn luftrechtlich relevante Bauwerke

oder sonstige Anlagen innerhalb eines Bereiches von 1000 m zu jeder Seite der festgelegten Flugverfahren errichtet werden sollen. Im Bereich um Pflicht- und Bedarfsmeldepunkte trifft dies für einen Radius von 2000 m zu. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation erfolgen.

5.5 Immissionsschutz

Mögliche Konflikte in Bezug auf die bestehenden und geplanten Nutzungen sind aus Sicht des Immissionsschutzes zu prüfen. Im Umfeld des Plangebiets bestehen Wohnnutzungen, die je nach Lage ein zu definierendes Schutzbedürfnis besitzen und gewerbliche Nutzungen, die insbesondere Geräusche emittieren, die als Vorbelastung für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu bewerten sind.

Die geplanten Anlagen verursachen Geräusche durch den Betrieb der Windenergieanlage und der PV-Anlage mit Speichertechnik. Die Vorbelastung und die neu hinzukommenden Geräuschquellen sind entsprechend schallgutachterlich zu prüfen, die nach den Regelwerken zulässige Gesamtbelastung der Immissionsorte im Umfeld darf nicht überschritten werden. Parallel zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB wird ein **Schallgutachten** zur Überprüfung dieser Fragestellungen eingeholt und mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf erörtert.

Neben Schallemissionen sind insbesondere durch Windkraftanlagen aufgrund der Größe weitere Fragestellungen zu beachten. Zu den einzelnen Themen sind nach heutigem Stand folgende Aspekte festzuhalten:

a) Anlagenbezogener Immissionsschutz

- **Hörbare Immissionen:** Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich ggf. die Anzahl und Anordnung der im Umfeld installierten Anlagen auf das Geräuschniveau aus. Der maximale Schallleistungspegel auch moderner leistungsfähiger Windenergieanlagen mit einer Leistung von bis zu 6,0 MW liegt durchschnittlich bei etwa 106 dB(A), wobei es herstellerbedingte Abweichungen gibt. Der o. g. Wert gibt jeweils die Schallemission direkt vor der Nabenmitte wieder. Schallleistungspegel der einzelnen Typen von Windenergieanlagen werden durch gutachterliche Messungen nach einheitlichen Richtlinien an Referenzanlagen ermittelt. Bei der Errichtung mehrerer Windenergieanlagen in einem Bereich überlagert sich ggf. der Lärm der Einzelanlagen und wird entsprechend eingerechnet.

Eine PV-Anlage mit Speichertechnik verursacht im Nahbereich ein gewisses Brummen, das ebenfalls zu ermitteln ist.

- **Infraschall:** Nach den Darlegungen im Windenergieerlass 2018, in einer Veröffentlichung des Umweltbundesamts aus dem Jahr 2020¹⁵ und der ständigen Rechtsprechung geht von Windenergieanlagen – unter Berücksichtigung der aus Gründen des Immissionsschutzes einzuhaltenen Abstände – keine Beeinträchtigung umliegender Wohnnutzungen in Bezug auf die Thematik Infraschall aus.

¹⁵ Umweltbundesamt (Hrsg.) in Texte 134/2020: Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung – Abschlussbericht.

b) Optische Immissionen

Wohnnutzungen im Umfeld einer Windenergieanlage können durch optische Immissionen wie Schattenwurf, Discoeffekt und Befeuerung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dabei müssen Personen, die im Außenbereich wohnen, grundsätzlich mit der Errichtung von gemäß BauGB privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG Rhld.-Pfalz, Urteil vom 10.03.2011, AZ. 8 A 11215/ 10).

- **Schattenwurf:** Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Diese kann auch in die Wohnräume hineinreichen.

Nach den Hinweisen des Arbeitskreises Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz und der ständigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Die Einhaltung der o. g. Werte wird durch eine **Abschaltautomatik** sichergestellt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der vorliegend genannten Werte hinsichtlich einer möglichen Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort fachgutachterlich nachzuweisen. Das vorgelegte Gutachten wird durch die Fachbehörde des Kreises Warendorf geprüft, der entsprechende Immissionsschutz wird sichergestellt.

- **Discoeffekt:** Als Discoeffekt bezeichnet man Reflexionen von direkter Sonnenstrahlung an Rotorblättern einer Windkraftanlage. In den 1990er Jahren waren derartige Emissionen noch von Bedeutung, heute werden die Rotorblätter einer Windenergieanlage matt beschichtet bzw. lackiert, so dass derartige Emissionen nicht mehr existieren.
- **Flugsicherungskennzeichnung:** Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund müssen als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden. Im Umfeld von Flugplätzen gilt die Kennzeichnungspflicht auch schon für Anlagen mit geringerer Höhe.

Die Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel durch farbliche Markierungen. Ab einer Gesamthöhe von 100 m müssen die Rotorblätter mit drei Farbstreifen von je 6 m Länge versehen werden. Übersteigt die Gesamthöhe 150 m, ist zusätzlich das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breiten orangen/roten Streifen sowie der Mast mit einem 3 m breiten orangen/roten Farbring in einer Höhe von 40 m $\pm$ 5 m über Grund zu markieren. Auf die Rotorblattmarkierung kann bei Genehmigung eines weiß blitzenden Feuers und in Verbindung mit einem Farbring am Mast verzichtet werden.

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahrenfeuer in Rot. Hierbei handelt es sich um Rundstrahlfeuer mit einer speziellen Abstrahlcharakteristik und vorgegebener Blinkfolge. Übersteigt die Gesamthöhe der Windenergieanlage 150 m, so sind zusätzlich Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich, die nicht von Rotorblättern verdeckt werden dürfen. Aus jeder Richtung müssen dabei mindestens zwei Turmfeuer zu sehen sein.

Die vorliegend projektierte Windenergieanlage wird mit einer sog. Transpondertechnik ausgestattet, d. h. die Signalbefeuerung schaltet sich nur bei Annäherung eines Luftfahrzeugs ein und danach automatisch wieder aus. Das bedeutet, dass die roten Lichter nur dann eingeschaltet

werden, wenn sich gerade ein Flugzeug nähert. Somit geht von dieser Anlage in der Regel nachts keine Lichtemissionen aus. Diesbezüglich wird auch auf § 9(8) EEG 2023 verwiesen: *Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. [...] Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2025. [...]*

c) Optisch bedrängende Wirkung

Durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 04.01.2023 wurde dem § 249 BauGB folgender Absatz 10 angefügt: *Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.*

Die abschließende Prüfung dieses Sachverhalts findet im Rahmen der BImSchG-Genehmigung statt.

d) Blendwirkung durch Photovoltaikmodule

Aufgrund der Entfernung, der Ausrichtung der PV-Module sowie der umgebenden Gehölzbestände werden keine Sonnenreflexionen und Blendwirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Teilgeltungsbereichen I und II auf Wohngebäude im Umfeld des Plangebiets erwartet.

Mögliche Sonnenreflexionen und Blendungen mit Auswirkungen auf die Bundesstraße B 51 und die Landesstraße L 830 werden im Planverfahren geprüft.

e) Verkehrliche Immissionen

Das Plangebiet liegt im Einmündungsbereich der L 830 auf die B 51. Von dem Verkehr auf diesen Straßen gehen Emissionen aus, die auch auf die vorliegend überplanten Flächen einwirken. Diese sind für die geplante Nutzung aber ohne Belang.

Durch die Planvorhaben entstehen in der Bauphase zusätzliche (Schwerlast-)Verkehre, anschließend werden die Windenergieanlage und die Freiflächen-Photovoltaikanlage aber im Regelfall nur noch von Wartungspersonal ohne ggf. relevante Auswirkungen auf das Umfeld angefahren.

f) Gewerbliche Immissionen

Die geplante energetische Nutzung des Plangebiets ist gegenüber gewerblichen Emissionen der umliegenden Gewerbebetriebe unempfindlich. Nach heutigem Kenntnisstand werden diesbezüglich keine Konflikte erwartet.

g) Landwirtschaft und potenzielle Immissionskonflikte

Die geplante energetische Nutzung des Plangebiets ist gegenüber den typischen Emissionen durch **landwirtschaftliche Betriebe** bzw. **Tierhaltungsbetriebe** (Geruchseinwirkungen, Lärm u. ä.) und landwirtschaftliche Beeinträchtigungen in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen unempfindlich. Nach heutigem Kenntnisstand werden diesbezüglich keine Konflikte erwartet.

5.6 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Energie und Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung, Brandschutz

Die in den beiden Teilflächen des Plangebiets erzeugte Energie soll im Südwesten des Teilgeltungsbereichs I gespeichert bzw. in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Details werden im weiteren Planverfahren abgestimmt.

Ein Anschluss der vorliegend geplanten Nutzungen an das öffentliche Kanalnetz ist nicht notwendig.

Kommt es in einer Windenergieanlage zu einem Brand, kann die Feuerwehr diese nur kontrolliert abbrennen lassen und das Umfeld vor herabstürzenden Bauteilen sichern. Wegen der Einsturzgefahr beschädigter bzw. brennender Teile einer Windenergieanlage können Einsatzfahrzeuge den Brandort oftmals nicht direkt anfahren. Aufgrund der großen Höhe ist es der Feuerwehr nicht möglich Montage- und Wartungspersonal aus der Anlagengondel zu retten. Im weiteren Verfahren wird ein **Brandschutzkonzept** erstellt.

b) Wasserwirtschaft und Niederschlagswasserversickerung

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet**.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist in zwei Sondergebieten (SO-PV1 und SO-PV2) die Errichtung von Photovoltaikmodulen sowie im Bereich des SO-WEA die Errichtung einer Windenergieanlage geplant. Das Grundgerüst (Stahlprofile) für die PV-Module wird in den Boden gerammt. Versiegelungen erfolgen nur im Bereich der Fundamente für die erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter, Speichermodule etc.) sowie für das große Fundament der Windenergieanlage. Nach **§ 44 Landeswassergesetz (LWG)** i. V. m. **§ 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** soll das im Plangebiet anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Bei Starkregenereignissen kann das Niederschlagswasser – auch wie bisher – über das natürliche Gefälle in die umliegenden Gräben abfließen.

c) Hochwasserschutz und Starkregenereignisse

Die beiden Geltungsbereiche liegen nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Gemäß der Darstellung in den **Hochwasserkarten** des Landes NRW¹⁶ handelt es sich vorliegend nicht um ein *Hochwasserrisikogebiet*, die Bereiche sind auch nicht in der *Hochwassergefahrenkarte* dargestellt.

Unter *Starkregen* wird allgemein eine große Regenmenge innerhalb sehr kurzer Zeit verstanden. Diese Regenmengen übersteigen oftmals die Leistungsfähigkeit kommunaler Entwässerungsanlagen (z. B. Abwasserkanäle) und können bei ihrem Abfluss über die Geländeoberflächen erhebliche Schäden anrichten. Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat flächendeckend Starkregenereignisse für ganz NRW berechnen lassen und in einer *Starkregenhinweiskarte* dargestellt. In der Karte wird zwischen zwei *Starkregen-Szenarien* unterschieden:

- *seltenes Starkregenereignis* = 36–50 mm Niederschlag pro Stunde (1 mm Niederschlag entspricht 1 Liter pro m²) bei einer Jährlichkeit von 100 Jahren.
- *extremes Starkregenereignis* = 90 mm Niederschlag pro Stunde (1 mm Niederschlag entspricht 1 Liter pro m²).

In Bezug auf die vorliegende Planung kann es in den Randbereichen der beiden Geltungsbereiche sowie im Umfeld des Entwässerungsgrabens im SO-PV1 bei einem *seltenen Starkregenereignis* zu

¹⁶ <https://hochwasserkarten.nrw.de/> (Internetabfrage am 10.11.2025)

Überflutungen kommen. Diese überfluteten Bereiche dehnen sich bei einem *extremen Starkregenereignis* auf größere Teilbereiche der beiden Geltungsbereiche aus.

Im Rahmen der vorliegenden Planung kommt es in beiden Geltungsbereichen nur in eng umgrenzten Bereichen zu Versiegelungen. In den Bereichen **SO-PV1** und **SO-PV2** fließt der Regen zwischen den einzelnen Modulen ab und verteilt sich in der Fläche. Das sog. Niederschlags-Abfluss-Verhalten wird maßgeblich von zwei Größen bestimmt: der Infiltrationsrate (Versickerungsfähigkeit) und der Oberflächenrauigkeit. Erstere zeigt an, wie gut das Wasser versickern (und damit in letzter Konsequenz dem Grundwasser zugeführt werden) kann, letztere beschreibt die Bremswirkung des Bodens auf evtl. auftretende Oberflächenabflüsse. Je höher die Rauigkeit, desto länger verbleibt das Wasser in der Fläche. In der Konsequenz hat das Wasser länger Zeit auf der Fläche zu versickern und bremst somit – allgemein gesprochen – auch ein evtl. Hochwassergeschehen. Grünland hat je nach Dauer und Menge des Niederschlags sowie der Vorfeuchte des Bodens eine ca. 25 % bis 300 % höhere Infiltrationsrate als Ackerland.

Im **SO-WEA** beschränkt sich die Versiegelung auf das Fundament der Windenergieanlage sowie auf die ggf. notwendigen Nebenanlagen. Der weitaus überwiegende Teil der Fläche wird auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden. Die Kranstellfläche wird mit einer wassergebundenen Decke hergestellt, auch hier kann das Niederschlagswasser weiterhin versickern.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Ostbevern davon aus, dass die vorliegende Planung nicht zu negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz bzw. auf Starkregenereignisse führen wird.

5.7 Naturschutz und Landschaftspflege, Grünordnung

Die durch die vorliegende Planung entstehenden Auswirkungen in Bezug auf den Naturhaushalt sind zu erfassen, zu bewerten und ggf. auszugleichen. Die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffe beziehen sich i. W. auf die Überstellung der Ackerflächen durch die Freiflächen-PV-Anlage, auf den Maststandort der Windenergieanlage und auf die befestigten Bewegungsflächen sowie auf die Auswirkungen der Windenergieanlage auf das Landschaftsbild. Hierbei sind die im weiteren Umfeld bestehenden Windenergieanlagen südwestlich des Plangebiets als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die bestehende Allee westlich des Teilgeltungsbereichs I wird auch für die Naherholung genutzt.

Die Flächen unterhalb der mit PV-Modulen bestandenen Flächen sowie in den übrigen Bereichen des **SO-PV1** und **SO-PV2** werden künftig als Extensivgrünland angelegt und unterhalten. Die Qualität der Grünlandanlage wird von der Stellung der Modultische und von den Belichtungsverhältnissen abhängen. Details zur Saatgutmischung, zur Pflege und Unterhaltung etc. werden im Planverfahren erarbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf erörtert.

Der Randstreifen beidseits des Entwässerungsgrabens im **SO-PV1** wird als Fläche gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzt, mit dem Ziel, den Gewässerrandstreifen und den bestehenden Gehölzzug zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die möglichen Maßnahmen werden ebenfalls im weiteren Verfahren erarbeitet und abgestimmt.

Um Schlagopfer von Greifvögeln durch die Rotorbewegung der Windenergieanlage im **SO-WEA** zu vermeiden, soll wie bereits in Kapitel 3.8 ausgeführt das direkte Umfeld der Windenergieanlage für die Nahrungssuche dieser Arten möglichst unattraktiv gestaltet werden. Um möglichen Beutetieren keine Deckung zu bieten bzw. um Nahrungsangebote möglichst zu vermeiden, sollen diese Bereiche außerhalb der mit einer wassergebundenen Decke hergestellten Flächen weiterhin landwirtschaft-

lich genutzt werden. Detailregelungen wie z. B. zu möglichen Fruchtfolgen sind im Planverfahren zu erarbeiten und abzustimmen.

In den Randbereichen zur B 51 sowie zur L 830 liegen die bestehenden Baum-/Heckenstrukturen im Bereich der Straßenparzellen und können aus Sicht der Planung als sichtverschattende Elemente erhalten bleiben. Im **SO-PV2** soll gebietsseitig eine mindestens einreihige freiwachsende Feldhecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen ergänzt werden, die auch als zusätzlicher Blendschutz wirken kann. Sinngemäß ist im **SO-PV1** in der Randlage zur Baumzeile entlang des Radwegs ebenfalls eine mindestens einreihige freiwachsende Feldhecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen zur Eingrünung vorgesehen.

6. Umweltrelevante Auswirkungen

6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie ist als Regelverfahren für Bauleitpläne gemäß §§ 2 und 2a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, um die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch/Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im sog. Umweltbericht zu beschreiben, zu bewerten und in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen. Auf den **Umweltbericht als gesonderter Teil II der Begründung**¹⁷ wird ausdrücklich verwiesen. Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange wird gemeinsam für die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 64 und für die 54. FNP-Änderung erarbeitet.

Der Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB dient im Rahmen der Planungen der Erhebung der am Standort vorliegenden relevanten Umweltaspekte und der durch die Planung entstehenden erwarteten Auswirkungen. Hierzu erfolgt im Vorentwurf zunächst eine Beschreibung der Planungsziele und -inhalte, der planerischen Vorgaben sowie des Bestands. Ggf. mögliche Umweltauswirkungen durch die Planung sowie eine Abschätzung der Entwicklung des Bestands bei Nichtdurchführung werden anschließend im weiteren Verfahren bewertet.

Umfang und Inhalt der Umweltprüfung sowie weiterer Fachgutachten werden im Verfahren konkretisiert und weiter abgestimmt. Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden gebeten, ggf. vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen im Sinne des „Scopings“ nach §§ 3, 4 BauGB der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis wird der Umweltbericht im weiteren Verfahren fortgeschrieben, auf den Bericht wird verwiesen.

In der **Abwägung über den Bauleitplan** sind die entsprechenden Fragestellungen und Abwägungsaspekte auf Grundlage des Umweltberichts und der gutachterlichen Untersuchungen zu prüfen und zu gewichten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelang im Sinne der Zulassungsvoraussetzungen nicht erwartet. Mit Blick auf das Schutzgut Mensch ist zur Einhaltung der Richtwerte beim Schattenwurf für die geplante WEA ggf. eine Abschaltautomatik vorgesehen, eine optisch bedrängende Wirkung kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Bezüglich der Lärmemissionen sind die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm einzuhalten, ein Schall-

¹⁷ Kortemeier Brokmann GmbH (11/2025): 54. FNP-Änderung der Gemeinde Ostbevern & vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülseide“, Umweltbericht, Vorentwurf als Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

gutachten wird erstellt. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass die geplante Windenergieanlage die Erholungsfunktion des Plangebiets – welches vor allem von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist – erheblich beeinträchtigen wird. Aufgrund von unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme und Biotoptypenverlusten durch die Windenergieanlage und durch die Überstellung der Flächen durch die PV-Anlage sind die Umweltbelange Boden, Wasser und Pflanzen in unterschiedlichem Maße betroffen. Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation können diese Eingriffe ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange Klima und Luft durch die Bauvorhaben selbst werden nicht erwartet, dafür werden aber durch die in erheblichem Umfang mögliche Erzeugung der erneuerbaren Energien entsprechende positive Auswirkungen erreicht.

Die projektierte Windenergieanlage wird mit einer Maximalhöhe von 255,0 m weitreichend wahrnehmbar sein, hier ist von erheblichen Umweltauswirkungen auf den Umweltbelang Landschaft auszugehen. Dieser wird im Rahmen der Planung, soweit sachgerecht möglich, zu kompensieren sein. Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbereiche sowie Bau- oder Bodendenkmäler sind durch das geplante Vorhaben nicht direkt betroffen.

Auf den Vorentwurf des Umweltberichts wird insgesamt verwiesen. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

6.2 Bodenschutz, Flächenverbrauch und Landwirtschaft

Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und §§ 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die im Plangebiet anstehenden Böden bereits anthropogen überprägt, zudem sind hier Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen nicht betroffen.

Der Bau einer Windenergieanlage sowie der Nebenanlagen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bedeutet i. d. R. eine **Versiegelung** im Bereich der Fundamente und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht begleitend Entsiegelungen erfolgen können. Grundsätzlich ist die Gemeinde bestrebt, die Neuversiegelung zu begrenzen und im Siedlungszusammenhang liegende (Gewerbe)Brach- oder Restflächen vorrangig zu reaktivieren. Derartige Flächen stehen im Gemeindegebiet für die vorliegend geplanten Nutzungen nicht zur Verfügung. Darüber hinaus stehen i. d. R. die Belange des Immissionsschutzes derartigen Nutzungen innerhalb des Siedlungsraums entgegen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung beschränkt sich die direkte Versiegelung durch Entfernung bzw. Überbauung des Bodens auf den Maststandort der Windenergieanlage nebst technischen Anlagen. Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage findet nur eine geringfügige Versiegelung im Bereich der Nebenanlagen statt, unterhalb der in den Boden gerammten Unterkonstruktion wird sich je nach Lichtverhältnissen und Wasserzufuhr eine Grünlandfläche entwickeln. Im Bereich der Zuwegungen erfolgen Eingriffe in den Boden, um den Aufbau der Wegeflächen zu ermöglichen. Da die Wege mit einer wassergebundenen Decke ausgeführt werden, findet hier keine Versiegelungen im engen Sinne statt. Angesichts der Rahmenbedingungen und Ziele wird die Inanspruchnahme der Flächen hier für die geplanten Anlagen für erneuerbare Energien städtebaulich, energiepolitisch und aus Sicht des Klimaschutzes für sinnvoll gehalten und als planerisch vertretbar bewertet.

6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung ist die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW zu Grunde zu legen.¹⁸

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes „Messtischblatt“ (MTB/TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden.

Zur Einschätzung der faunistischen Belange ist eine Messtischblattabfrage (LANUV, Geschützte Arten in NRW) durchgeführt worden. Entsprechend der Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sind für das Messtischblatt 3913 Ostbevern, Quadrant 3 für die im Plangebiet und seinem direkten Umfeld vorkommenden übergeordneten Lebensraumtypen, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Nadelwälder, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Säume/Hochstaudenfluren eine Fledermausart (streng geschützt), 32 Vogelarten (davon 16 Arten streng geschützt), zwei Amphibienarten (beide streng geschützt) und eine Reptilienart (streng geschützt) aufgeführt. Von diesen planungsrelevanten Arten befinden sich *Baumfalke*, *Baumpieper*, *Bekassine*, *Bluthänfling*, *Feldlerche*, *Feldsperling*, *Habicht*, *Heidelerche*, *Kleinspecht*, *Kuckuck*, *Mehlschwalbe*, *Nachtigall*, *Rauchschwalbe*, *Star*, *Steinkauz*, *Waldohreule*, *Waldschnepfe*, *Weidenmeise* und *Kreuzkröte* in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Darüber hinaus befinden sich die Arten *Kiebitz*, *Rebhuhn*, *Turteltaube*, *Wespenbussard*, *Wiesenpieper* und *Knoblauchkröte* in einem schlechten Erhaltungszustand. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch nur übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht.

Um eine sach- und fachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durchführen zu können, wurden im Jahr 2024 örtliche Erhebungen der gegenüber Windenergieanlagen besonders gefährdeten Artengruppe Vögel durchgeführt, auf die ausdrücklich verwiesen wird.¹⁹ Insgesamt wurden bei den Erhebungen 53 verschiedene Vogelarten festgestellt, von denen gemäß der Liste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 10 Arten als planungsrelevant gelten. Hierbei handelt es sich um die Vogelarten *Baumpieper*, *Kornweihe*, *Mäusebussard*, *Mittelspecht*, *Schlei-ereule*, *Schwarzspecht*, *Sperber*, *Steinkauz*, *Waldkauz* und *Wespenbussard*. Im Rahmen der Horstbaumkartierung konnten insgesamt drei Horstbaumstandorte lokalisiert werden. In diesem Zusammenhang weist der Gutachter auf den Nachweis eines brütenden *Wespenbussards* sowie den Horststandort des *Mäusebussards* im Nahbereich der geplanten WEA hin. Charakteristisch sind auch die beiden Reviere des *Waldkauzes* in dem großen Waldgebiet. Ein Paar der *Schlei-ereule* und zwei Paare des *Steinkauzes* besiedeln Hofanlagen in der landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft.

¹⁸ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

¹⁹ M. Schwartze (01/2024): Planung einer WEA bei Ostbevern, Bestandserfassung der Artengruppe Avifauna.

Im Jahr 2025 wurde eine erneute Horstsuche und Besatzkontrolle vor allem in Bezug auf den *Wespenbussard*, durchgeführt.²⁰ Während dieser Kartierung wurde ein *Habicht* erfasst, ein Wespenbussardbrutplatz konnte nicht mehr nachgewiesen werden.

Im weiteren Planverfahren wird ein Artenschutzbericht erstellt, der die planungsrelevanten Tierarten innerhalb und im nahen Umfeld des Plangebiets prüft und mögliche Auswirkungen darstellt. Die Ergebnisse werden im Planverfahren in den Umweltbericht eingearbeitet und bewertet.

Nach der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf sollen die nicht als Maststandort/Nebenanlagen und mit einer wassergebundenen Decke befestigten Flächen auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Nutzung dient den Belangen des Artenschutzes, um den Nahbereich der Windenergieanlage als Nahrungshabitat für Greifvögel möglichst unattraktiv zu gestalten/nutzen. Hierdurch wird das Risiko eines Vogelschlags deutlich verringert.

Neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren sind die Artenschutzbelange auch im Rahmen der Umsetzung zu beachten, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Planverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden. Auf der Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine **Enthaftungsmöglichkeit** für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz gemäß § 19(1) S. 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

6.3 Eingriffsregelung

Die Änderung oder Neufassung eines Bebauungsplans kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der **Eingriffsregelung** in die Abwägung einzustellen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie mögliche Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Planverfahren erarbeitet.

6.4 Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an Windenergieanlagen kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei den heutigen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandsbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

6.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Die Gemeinde Ostbevern verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, durch die klimaneutrale Erzeugung von elektrischem Strom die erwartete steigende Nachfrage in Bezug auf Elektromobilität und Wärmeerzeugung teilweise decken zu können.

²⁰ M. Schwartz (09/2025): Planung einer WEA bei Ostbevern, Aktualisierung der Greifvögel 2025.

7. Bodenordnung

Der Vorhabenträger verfügt über die Flächen für die Planvorhaben sowie über die Flächen für die temporäre Erschließung durch Schwerlastverkehr im Zuge der Baumaßnahmen – mit Ausnahme der Querung der L 830. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand besteht kein Handlungsbedarf für bodenordnende Maßnahmen.

8. Flächenbilanz

Teilfläche/Nutzung	Fläche
<u>Teilgeltungsbereich I, Summe</u>	10,96 ha
Sondergebiet, Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (SO-PV1)	10,83 ha
Fläche gemäß § 9(1) Nr. 16a BauGB (Wasserfläche)	0,13 ha
<u>Teilgeltungsbereich II, Summe</u>	6,46 ha
Sondergebiet, Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (SO-PV2)	3,29 ha
Sondergebiet, Zweckbestimmung „Windenergieanlage“ (SO-WEA)	2,32 ha
Wirtschaftsweg	0,01 ha
Wald	0,84 ha
Gesamtfläche Plangebiet ca.	17,42 ha

* Ermittelt auf Basis der Plankarte B-Plan 1:1.000, Werte gerundet

9. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 18.02.2025 hat die Fa. Windkraft Hülshede GbR beantragt, für die Grundstücke Gemarkung Ostbevern, Flur 21, Flurstück 107 und Flur 34 Flurstück 53 tlw. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und einer Windenergieanlage zu schaffen. Vorhabenträger ist die Generalverwaltung Philipp von Beverfoerde. Die Antragsteller beabsichtigen, auf der nördlich der B 51 gelegenen Fläche (Flur 21, Flurstück 107) zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Gesamt-Nennleistung von 6.500 – 10.000 kWp zu errichten; auf dem östlich des Kreuzungsbereiches B 51/L 830 gelegenen Teilbereich des Grundstückes (Flurstück 53 tlw.) ist die Errichtung einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 175 mit einer Nennleistung von 6 MW, einer Nabenhöhe 162,5 m und einem Rotordurchmesser 175 m geplant.

Die betreffenden Grundstücke liegen im planungsrechtlichen Außenbereich. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern beinhaltet für die vorgenannten Bereiche die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“, ein Bebauungsplan liegt für diesen Bereich nicht vor.

Über den Antrag ist in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 25.03.2025 beraten worden. Im Ergebnis wurde der **Aufstellungsbeschluss** für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 gemäß § 2(1) BauGB gefasst, die 54. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB durchzuführen. Auf die Sitzungsvorlage Nr. 2025/032 und auf das Protokoll wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse etc. mit z. T. verheerenden Auswirkungen) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch erneuerbare Energien wie Photovoltaik, Windenergie und Biogas ersetzt werden sollen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ bereitet die Erzeugung erneuerbarer Energien durch Windenergie und Photovoltaikmodule auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Aufgrund der o. g. Gründe, die für eine Energiewende sprechen, und da der Landschaftsraum durch bestehende Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelastet ist, hat die Gemeinde Ostbevern die vorliegende Planung eingeleitet.

– Der Verfahrensablauf wird im weiteren Planverfahren ergänzt. –

Ostbevern, im November 2025